

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 25. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land. S. 219. — Nr. 26. Ausführungs-
verordnung vom. S. 221. — Nr. 27. Verordnung, die Ergänzung des Gebührenverzeichnis zum
Schulgeld vom 30. April 1908 betr. S. 224. — Nr. 28. Verordnung, daß Besatz der Vermeidung
von Schutteln und Hebeln als Bewerkungs- und Verbauungsmaterial betr. S. 225. — Nr. 29. Befähig-
machung, den Oberbuchhalter bei der Staatsbuchdruckerei und dessen Stellvertreter betr. S. 225. — Ge-
richtung S. 226.

Nr. 25. Gesetz

gegen die Verunstaltung von Stadt und Land;

vom 10. März 1909.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben für angemessen befunden und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände
was folgt:

§ 1. Die Polizeibehörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit Revidirter
Städteordnung die Stadträte) sind befugt, Reklamezeichen aller Art, sowie sonstige Auf-
schriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen dann zu ver-
bieten, wenn sie geeignet sind,

- a) Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke oder
- b) das Ortsbild oder
- c) das Landschaftsbild

zu verunstalten.

§ 2. Die hauptpolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen
Änderungen kann versagt werden, wenn durch die Bauausführung ein Bauwerk oder dessen
Umgebung oder das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet
werden würde. Von Anwendung dieser Vorschrift ist abzusehen, wenn durch die Verjagung